AGB-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
07-26

Kein Wahlrecht, kein letztes Wort.

Der Juli war der dichteste Monat des Jahres. Der BGH klärt die Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln, das Landgericht Stuttgart entscheidet den Klassiker der kollidierenden Geschäftsbedingungen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 14.07.2026, XI ZR 46/25, NJW 2026, 2875

Ist eine AGB-Klausel unwirksam, bleibt der Vertrag mit dem gesetzlichen oder durch ergänzende Auslegung ermittelten Inhalt bestehen. Ein Wahlrecht des Kunden zwischen Gesamtnichtigkeit und Fortgeltung gibt es nicht. § 306 BGB lässt sich nicht richtlinienkonform in diese Richtung auslegen.

Für die Praxis. Der Verwender verliert die Klausel, nicht den Vertrag. Das Risiko liegt in der Lücke, die das dispositive Recht füllt.

ENTSCHEIDUNG

LG Stuttgart, Beschluss vom 20.07.2026, 7 O 109/26, BeckRS 2026, 16549

Enthält die Bestellung des Käufers eine Abwehrklausel und die Auftragsbestätigung des Verkäufers eine Gerichtsstandsklausel, kommt keine Gerichtsstandsvereinbarung zustande. Schweigen und Vertragsdurchführung ändern daran nichts. Rechnungen, Mahnungen und E-Mail-Signaturen begründen keinen Gerichtsstand nachträglich.

Für die Praxis. Die Theorie des letzten Wortes ist tot. Wer seinen Gerichtsstand will, braucht eine ausdrückliche beiderseitige Vereinbarung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 07.07.2026, XI ZR 21/25, BeckRS 2026, 17529

Wer eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, verstößt auch durch eine inhaltsgleiche Klausel dagegen, nicht nur durch eine wortgleiche. Angaben in einer Entgeltinformation sind AGB. Folge ist die Vertragsstrafe.

Für die Praxis. Nach einer Abmahnung genügt es nicht, die Klausel umzuformulieren. Der Regelungskern muss sich ändern.

ENTSCHEIDUNG

LG Stuttgart, Urteil vom 29.07.2026, 27 O 33/26, BeckRS 2026, 17746

Die gesetzliche Vollmacht des Handelsvertreters, Mängelrügen entgegenzunehmen (§ 91 Abs. 2 HGB), kann im Handelskauf durch AGB abbedungen werden. Die Rüge beim Vertreter wahrte die Frist des § 377 HGB dann nicht. Berufung anhängig.

Für die Praxis. Mängel sind an die im Vertrag genannte Stelle zu rügen. Käufer sollten die Rügeadresse vor dem ersten Mangel kennen.

Außerdem lesenswert. BGH, Urteil vom 16.07.2026, I ZR 200/25, GRUR 2026, 1158: Die Bestätigungsseite der Online-Kündigung darf keine Zusatzangebote enthalten. Kienzler/Kutzer, Die Button-Lösung im elektronischen Geschäftsverkehr, NJW 2026, 1905.

Die AGB-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online und juris, Stand Juli 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988
agb-online.com
AGB vom Anwalt. Zum Festpreis.